

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabensatzung – KIES)

vom 03. Mai 2010

§ 1	Abgabenerhebung.....	1
§ 2	Abgabetatbestand	1
§ 3	Entstehung und Fälligkeit.....	1
§ 4	Abgabeschuldner	1
§ 5	Abgabemaßstab	1
§ 6	Abgabesatz	2
§ 7	Abgabebefreiung.....	2
§ 8	In-Kraft-treten	2

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 115 Abs. 2 Wassergesetz (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2, 3, 8 Abs. 2 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 03.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 115 Abs. 1 WG zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht für das Kalenderjahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
- (2) Die Abgabeschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 62,80 €.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über die Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt mit der Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwáb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	
					Nr.	Datum
Satzung	03.05.2010	53	05.05.2010	01.01.2011	110	15.05.2010